

unterstreichend, dass sich die Staaten verstärkt um den Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments bemühen müssen,

eingedenk der Umsetzung der auf den Folgetagungen zum Aktionsprogramm verabschiedeten Ergebnisse,

unter Hinweis auf die Abhaltung der Zweiten Offenen Tagung von Regierungssachverständigen über die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten in New York vom 1. bis 5. Juni 2015 sowie der vom 6. bis 10. Juni 2016 in New York abgehaltenen Sechsten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten mit dem Ziel der Prüfung der vollen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms, sowie des auf der Sechsten Zweijährlichen Tagung angenommenen Schlussdokuments³,

begrüßend, dass Frankreich frühzeitig für den Vorsitz der 2018 abzuhaltenden dritten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten benannt wurde und dass Frankreich zur Vorbereitung dieser Konferenz frühzeitig informelle Konsultationen aufgenommen hat,

sowie unter Begrüßung des im Konsens verabschiedeten Ergebnisdokuments der Arbeitsgruppe II der Abrüstungskommission mit dem Titel „Empfehlungen für praktische vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen“, das in dem Bericht der Abrüstungskommission für 2017 enthalten ist⁴,

feststellend

den, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des uner-

pen, Terroristen und zu anderen unbefugten Empfängern, aufrechtzuerhalten und zu verstärken, unter anderem auch unter Berücksichtigung der nachteiligen humanitären und sozio-ökonomischen Folgen dieser Waffen für die betroffenen Staaten;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)² durchzuführen, indem sie unter anderem in ihre Nationalberichte die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen und Informationen über die jeweilige nationale Kennzeichnungspraxis zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlandes aufnehmen;

dentspens

riats-Büro für Abrüstungsfragen bereitgestellte Berichtsmuster zu verwenden, und bekräftigt, wie nützlich es ist, diese Berichterstattung mit den zweijährlichen Tagungen der Staaten und den Überprüfungskonferenzen zu synchronisieren, um so die Berichtsquote und den Nutzen der Berichte zu erhöhen und einen substanziellen Beitrag zu den Erörterungen auf den Tagungen zu leisten;

19. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*